

**I. Nachtrag und Bekanntmachung
des I. Nachtrags
zur Satzung über die Abfallentsorgung
im Gebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO)
vom 28. November 2023**

1. I. Nachtrag zur Entsorgungssatzung

Aufgrund

- § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in der jeweils geltenden Fassung;
- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in der jeweils geltenden Fassung;

hat die Verbandsversammlung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) in ihrer Sitzung am 10. April 2025 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 28. November 2023 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 Nr. 7 enthält folgende Fassung:

Einsammlung und Beförderung von Textilabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG); hierzu gehören Textilien und Schuhe.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 enthält folgende Fassung:

Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes.

§ 10 Abs. 2 Nr. 4. enthält folgende Fassung:

4. Depotcontainer für Textilabfälle.

Die Standorte und die Nutzungsbedingungen werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekanntgegeben.

§ 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Wird bei zwei Entleerungsterminen innerhalb eines Kalenderjahres auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestrestabfallvolumen oder das darüber liegende genutzte Restabfallvolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer den Behälterwechsel in einen größeren Abfallbehälter oder die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallbehälters, jeweils mit dem nächst größeren Behältervolumen durch den Verband zu dulden, indem zugelassene Behältergrößen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung zugeteilt und zur Verfügung gestellt werden.

§ 16 Abs. 5 enthält folgende Fassung:

Textilabfälle sind außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt durch Depotcontainer und Straßensammlungen für Textilabfälle zu entsorgen. Soweit die Textilabfälle aufgrund der Nutzungsbedingungen des BAV nicht nach Satz 1 entsorgt werden dürfen, sind diese als Restabfall im grauen Restabfallbehälter gemäß §10 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung zu entsorgen.

Artikel II

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 28. November 2023 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 28. November 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen den vorstehenden Nachtrag nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 10.04.2025

gez.

R. Halting-Hoppenheit

Verbandsvorsteher